

setzung der kleinen Synedrien beschloß, in letzter Instanz über die Dienstfähigkeit der Priester und Leviten erkannte, für Reinheit der Priesterehen und Führung der genealogischen Stammlisten sorgte (vgl. Jos. O. Ap. 1, 7), den Schriftcanon wiederholt revidirte, die Aufnahme der Psalmen in den Talmud befohl, die Festordnung bestimmte, den Cult überwachte, die Erweiterung des Tempel- und Stadtareals genehmigte, die Pilgerwege in Ordnung hielt, die Tempelsteuer eintreiben ließ. Oberstes Lehrhaus war es, sofern es das Gesetz deutete und entfaltete, den Zeitverhältnissen anbequeme oder vorübergehend aufhob, die Einheit der Lehre wahrte und bei Meinungsverschiedenheiten in letzter Instanz entschied, ob Befreiheit oder eine Tradition bestesse, welche binde. Von ihm ging nach der Gemara „die Thora über ganz Israel aus“, d. h. seine Lehrentscheidungen galten für das gesammte Judenthum. Thatsächliches Abgehen von einem Lehrausspruch des Synedriums machte des Todes schuldig. Bei Matth. 2, 4 ist es der hohe Rath, welcher Bethlehäm als Geburtsort des Heilandes bezeichnet; ebenderjelbe erklärt z. B. Joh. 9, 29, daß Jesus nicht für den Messias zu halten sei. Höchstes Organ des Volkswillens, aristokratische Ethnarchie war das Synedrium, wenn es den Hohenpriester und Regenten (z. B. Simon I Mac. 14, 28 ff.) einsetzte, wenn es einen freiwilligen Eroberungskrieg beschloß. Diese Fülle der Gewalt besaß der oberste Gerichtshof des Volkes Israel indeß nur zur Zeit der nationalen Erhebung unter den ersten Hasmonäern, wenn auch das jüdische Nationalgefühl sie ihm für die ganze Zeit seines Bestehens beilegen will. Höchster Lehrkörper kann der oberste Gerichtshof erst seit dem Erlöschen der Prophetie (mit Malachias) geworden sein. Als Justiz- und Verwaltungsbehörde war er von Anfang an (Num. 11, 16, 17. Deut. 17, 9) gedacht. Wie dann König Josaphat bei seiner Reform nach der Spaltung des Reiches das von Moses verordnete Obergericht zu Jerusalem erneuerte (2 Par. 19, 8), so Esdras und Nehemias, die Begründer des zweiten Volksthum, nach dem Exil. Abgesehen vom Bedürfnis, verbürgt die Gesezestreue, welche die heimgekehrten Exulanten besaßen, die factische Erneuerung dieser Oberbehörde. Sie ist 1 Esdr. 10, 8 als „Ältestencollegium“, als „Rath der Obersten“ bezeichnet. Der Talmud findet hier den „Gerichtshof der großen Synode“ oder die sogen. große Synagoge (s. d. Art.), welche für die Vorgängerin des großen Synedriums gilt. Solange die heidnischen Mächthaber sich nicht in die inneren Angelegenheiten des Volkes Israel mischten, werden der Hohenpriester und die Gerusia, d. h. der hohe Rath damaliger Zeit, die vollen Befugnisse eines obersten Gerichtshofes geübt haben. Daß die Gerusia unter den Hasmonäern ihre höchste Machtstellung erreichte, beweist die Thatsache, daß die Zersplitterung derselben in fünf „Synedrien“

(synonym *συνεδοαι*; Jos. Antk. 14, 3, 4) unter der Proconsul Gabinius (57—55 v. Chr.) nach Aufrihtung der Römerherrschaft durchgegeblich als Befreiung begrüßt wurde. Seitdem übte nach Aushebung der Krone des Cäsar (47) das frühere Obergericht, nun Synedrium genannt, seine richterliche Befugnisse nach Galiläa und über dessen Statthalter, mit der öffentlichen Meinung konnten und ohne seine Urtheil keine Hinrichtungen gab (Jos. Antk. 14, 9, 3). Unter Herodes war das Synedrium geringere, unter den römischen Procuratoren Anfangs größere Bedeutung, später erfuhr es den schmerzlichen Druck der von römischen proclamarinten Allgewalt (Jos. Antk. 18, 2, 3; *ἡ ἐκτὸν καὶν ἔκδοσις*) der römischen Herrschaft. Bei dem einzigen Todesurtheil, welches im Neuen Testamente fällt (Matth. 26, 66), übte das Recht der Hinrichtung benommen (die Hinrichtung des Stephanus erfolgte ohne gerichtliches Verfahren; s. Langen, in der Theol. Commentar. schrift 1862, 411 ff.). Wenn Jacobus der Jüngere (63) durch Beschluß des Synedriums den Tod starb, so geschah dies, trotzdem das Synedrium sich um diese Zeit ohne Genehmigung des Statthalters nicht einmal versammeln (Jos. Antk. 20, 9, 1), geschweige denn jemand zum Tode verurtheilen konnte. (Vgl. als die jüdische Quelle über das Synedrium den Tractat *Sederin* in den Talmudausgaben und die lateinische Uebersetzung desselben bei Ugolini *Thes. ant.* XXV, Venetiis 1762, p. II sq. CCCXXXIX sqq.; eine deutsche Uebersetzung neuestens M. Rawicz, Frankfurt 1892.) Die meistbenutzte Arbeit über den talmudischen Synedrium ist Maimonides, *De synedriis et pontificibus* [hebr. et lat.] Henr. Houting, Amsterdam 1695. Im Uebrigen vgl. außer den schon citirten Werken noch Dupin, *Jésus devant Capharnaüm*, Paris 1829; J. M. Rabbinowitz, *Législation criminelle du Talmud*, Paris 1876; *Le même, Législation civile du Talmud*, Paris 1877—1880; *Hamburger, Encyclopädie für Bibel und Talmud II*, Leipzig 1883, 1147 ff.; Schürer, *Gesch. des Volkes Israel zur Zeit Jesu Christi II*, 2. Aufl. Leipzig 1886, 192 ff. 148 ff.; Schegg, *Bibl. Arch.* Freiburg 1887, 680 ff.)

Synergismus (von *συνεργειν*, mitwirken) die Lehmeinung derjenigen protestantischen Theologen des 16. Jahrhunderts, welche, im Gegensatz zu Luther, den Menschen bei seiner Errettung nicht als einen Stoß und Block betrachteten, sondern in ihm die göttliche Gnade in der That wirkend annahmen, daß sie die Wirkungen des freien Menschenwillens nicht ausschloßen. Sie nämlich sprach dem Menschen die freie That seines Willens völlig ab; ihm schienen bei dem Fall die ursprüngliche Menschennatur vollständig zur Sünde geworden und völlig vernichtet zu sein. Dieser schroffen Theorie huldigte Anfangs